

# Urheberrecht und AV-Medien

Autorin: Anita Eichinger

**Im Urheberrechtsgesetz (UrhG) aufgezählte Werke sind urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass nur der Urheber das ihm per Gesetz zustehende ausschließliche Recht hat, sein Werk zu verwerten. Unter diese Verwertungsrechte fallen unter anderem das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vermieten und Verleihen von Werken. Warum also dürfen Bibliotheken Bücher, CD-ROMs, DVDs und andere Medien verleihen?**

## Die Bibliothekstantieme

Die Antwort auf obige Frage ist einfach: Die Ansprüche der Urheber für das Verleihen von Werkstücken werden mit der Bibliothekstantieme abgegolten. Hinweise wie „Nicht zum Verleih“ gelten deshalb nicht für Öffentliche Bibliotheken, sondern für z.B. Erwerbszwecke verfolgende Videotheken. Dabei muss auf den Unterschied zwischen „Verleihen“ und „Vermieten“ hingewiesen werden, der im Paragraph 16a (3) UrhG geregelt ist:

▶ „...ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen.“ (§16a (3) UrhG)

Mit der Bibliothekstantieme ist gewährleistet, dass Öffentliche Bibliotheken ihre legal erworbenen Medien – sei es durch Kauf, Tausch, Schenkungen etc. – verleihen dürfen. Die Bibliothekstantieme wird jährlich pauschal von Bund und Ländern an die Verwertungsgesellschaften bezahlt. Um die Tantiemen gerecht zu verteilen, können die Verwertungsgesellschaften in Absprache mit dem Buchereiverband Österreichs jährlich den Verleihbetrieb von 18 Bibliotheken prüfen.

## Verwertungsrechte und freie Werknutzung

Der Urheber hat zwar das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwer-



Foto: Roswitha Schipfer/Mediathek Graz

▶ Welche Regelungen gelten für die Nutzung von AV-Medien in der Bibliothek?

ten, allerdings hat der Gesetzgeber einige Beschränkungen dieser Verwertungsrechte eingeräumt. Die „freie Werknutzung“ ist das Recht, ein Werk auch ohne die Zustimmung des Urhebers zu nutzen und ist im § 42 des Urheberrechtsgesetzes geregelt.

▶ § 42 UrhG: Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch  
▶ § 42 (1) UrhG: Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

Darunter ist zu verstehen, dass jedermann ein Werk zum privaten Gebrauch vervielfältigen darf. Nicht erlaubt hingegen ist die Verbreitung der vervielfältigten Werke in der Öffentlichkeit. Eine Bibliothek kann also nicht ihren Bestand dadurch erweitern, dass sie Werke vervielfältigt und diese dann zum Verleih anbietet.

Durch die freie Werknutzung entgehen dem Urheber natürlich finanzielle Einnahmen (Tantiemen). Um dafür einen Ausgleich zu schaffen, hat der Gesetzgeber Vergütungsansprüche in Form von Leerkassetten- und Repographievergütungen (Geräte- und Betreibervergütung) eingeführt. So zahlt man z.B. bei jedem Kauf von z.B. CD-Rohlingen die Leerkassettenvergütung.

Hier ist auch noch zu erwähnen, dass Computerprogramme von der freien Werknutzung ausgenommen sind und ohne Zustimmung des Urhebers nicht vervielfältigt werden dürfen. Erlaubt hingegen ist das Anfertigen einer eigenen Sicherungskopie.

## Freie Werknutzung und Bibliotheken

Die freie Werknutzung für Bibliothekszwecke ist ebenfalls im § 42 UrhG geregelt.

► § 42 (7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar 1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden.

Eine öffentliche Einrichtung, wie z.B. eine Bibliothek, darf also pro legal erworbenem Werkstück jeweils eine Sicherheitskopie anfertigen, sofern diese nicht Erwerbszwecken dient. Zu beachten ist hier allerdings, dass nur entweder das Original oder die Kopie verliehen werden darf – nicht aber beide gleichzeitig! Das Recht auf Anfertigung einer Sicherheitskopie entfällt allerdings, wenn der Datenträger mit einem Kopierschutz versehen ist. Der Kopierschutz darf nur mit einer legalen Umgehungssoftware beseitigt werden.

## Abhör-/Abspielplätze in der Bibliothek

Eine nahe liegende Frage bei AV-Medien ist, ob diese in der Bibliothek an dafür vorgesehenen Plätzen abgespielt werden dürfen. Die Antwort ist „Ja“, aber nur dann, wenn nicht mehr als zwei Personen das Medium in den Räumen der Bibliothek gleichzeitig benutzen. Stehen also drei Jugendliche vor dem Computer und schauen eine DVD an, ist dies aus urheberrechtlicher Sicht bedenklich und müsste der Verwertungsgesellschaft gemeldet werden.

## Download, Brennen und Verleihen?

Immer verbreiteter werden Internetanbieter, die Hörbücher im MP3-Format zum Download anbieten. Kann nun eine Bibliothek z.B. MP3-Hörbücher dort kaufen, sie in ein anderes Format umwandeln, anschließend auf CD brennen und sie verleihen? Sofern der Anbieter dies gestattet und er die Verwertungsrechte an den Werken hat, spricht nichts dagegen. Auch dieser Verleihvorgang ist durch die Bibliothekstantieme abgedeckt. Generell ist zu empfehlen, dass Bibliotheken in ihrer Benutzererklärung den Passus „Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich die entliehenen Medien dem Urheberrechtsgesetz entsprechend zu behandeln“ aufnehmen.

## Vervielfältigung von Musiknoten

Seit der UrhG-Novelle 2005 ist die Vervielfältigung von Musiknoten für Schulen und Universitäten ausschließlich für den Unterrichtgebrauch gem. § 42 Abs. 6 UrhG neuerdings wieder erlaubt. Die Abgeltung erfolgt über die Repographievergütung (s. S. 29).



### ► Weiterführende Websites:

<http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/7/Urheberrechtsgesetz.pdf>

Auf der Seite des Bundeskanzleramtes können Sie das Urheberrechtsgesetz im Volltext downloaden (65 S.).

<http://www.internet4jurists.at/urh-marken/immaterial.htm>

Umfassendes Portal zum Urheberrecht. Angenehm für Laien ist, dass auch erklärende Entscheidungen mit aufgenommen wurden.

## Urheberrecht im World Wide Web



Manfred Büchele gibt im vorliegenden Buch einen Überblick über das Urheberrecht im World Wide Web und die Probleme, die mit

der Digitalisierung von Werken und der Veröffentlichung im Internet auftreten können. Das erste Kapitel liefert einen kurzen historischen Abriss über die Entstehung des WWW und erklärt einige technische Grundbegriffe (diese können auch im Glossar am Ende der Publikation nachgeschlagen werden). Intensiv setzt sich Büchele mit dem Up- und Downloaden von Daten aus dem bzw. in das WWW auseinander. Die Frage nach den Verwertungsrechten wird in dieser Publikation ebenso behandelt wie die nach möglichen Problemen, die durch das Verlinken von/auf Websites auftreten können. Den Abschluss bildet eine übersichtliche 3-seitige Zusammenfassung der im Buch behandelten Themen. Schön wäre, wenn diese 3 Seiten ausreichen, um einen Überblick über das Urheberrechtsgesetz im WWW zu erhalten. Dem ist aber nicht so. Das Urheberrechtsgesetz bedarf einer intensiven Auseinandersetzung und Manfred Bücheles Publikation ist ein guter Start dafür.

Anita Eichinger

Büchele, Manfred: **Urheberrecht im World Wide Web** / von Manfred Büchele. – Wien : LexisNexis-Verl., 2002. – 236 S.: Ill. ISBN 3 -7007-2118-8 ISBN 9783-7007-2118-5 kart. : 43,- EUR(A)